

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:**Editorial***(Dr. Thomas Gutknecht)* 85**Aufsatz**Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr
2021
(Dr. Thomas Gutknecht) 87**Kammernachrichten**Protokoll über die Mitgliederversammlung
der Rechtsanwaltskammer Köln am
16.11.2021 in Aachen 95
30 und 40jähriges Dienstjubiläum in der
Rechtsanwaltskammer Köln 110

Der Expertenrat rund um die GmbH – als Digital- oder Printfassung



Die ersten
drei Ausgaben
gratis
für Sie!

Erscheinungsweise, Inhalt

Praxisnahe Beiträge zum Steuer- und Gesellschaftsrecht der GmbH (& Co. KG) – jeden Monat seit über 40 Jahren

Gestaltungs-Beratung

Direkt umsetzbares Beratungs-Know-how u.a. zu den Schwerpunkt-Themen Steuern, Vergütung und Haftung

Darstellungsform

Leicht verständliche Sprache mit praxisnahen Beispielen

GmbH-Datenbank

Komfortable Recherche nach Begriffen und Urteilen zum Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie mit allen Beiträgen der GmbH-Steuerpraxis seit 2003

„Steuerzahler-Tip“

Informationsdienst mit ca. 15 Steuertipps und Beratungs-Know-how für den Privatbereich als ständige Beilage

Weitere Tipps und Fachinformationen auf www.gmbh-steuerpraxis.de und www.gmbh-datenbank.de

» Jetzt die Zeitschrift abonnieren!

Bestellung per Fax 0228 95124-90 oder per E-Mail an abo@vsrw.de

Ja, ich abonniere die GmbH-Steuerpraxis für die Mindestdauer von einem Jahr.

Ich wünsche (bitte ankreuzen)

Die Printfassung per Post

Die Digitalfassung (PDF) per E-Mail jeweils inklusive aller Zusatzleistungen (GmbH-Datenbank, Steuerzahler-Tip) zum Monatspreis von 20 € zzgl. MwSt.

Beim Bezug der Printfassung fallen zusätzlich Versandkosten an. Die Rechnung zahle ich jährlich im Voraus. Die ersten drei Ausgaben der Zeitschrift erhalte ich kostenlos. Nach Ablauf des ersten Bezugsjahres kann ich jederzeit mit Geld-zurück-Garantie für noch nicht gelieferte Ausgaben kündigen. Die Zugangsdaten erhalte ich nach Ausgleich der ersten Rechnung.

X

Datum

X

Unterschrift

 **VSRW-Verlag**

Firma/Praxis

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

Fax

E-Mail

21 - 152

KONTAKT: VSRW-Verlag, Rolandstr. 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95124-0, Fax 0228 95124-90, vsrw@vsrw.de, www.vsrw.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

ein wiederum herausforderndes Jahr geht zu Ende. Es war maßgeblich geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, die weiterhin unseren Alltag auch in der Weihnachtszeit und zur Jahreswende bestimmen wird. Mit seinen Beschlüssen zur Bundesnotbremse hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen extrem weiten Spielraum gelassen, um die Bekämpfung einer Pandemie zu ermöglichen. Die Beschlüsse haben in der (Fach)Öffentlichkeit eine sehr lebhaft Resonanz, bis hin zu offenem Unverständnis bzw. nahezu unverhohlener Fassungslosigkeit über das Verständnis des Gerichts zur Mechanik der (vermeintlichen und wohl von ihm angenommenen) „Gewährung“ der Grundrechte unserer Bürger durch den Staat.

Die Begründungspflicht und die Überprüfungstiefe für zum Teil bis dahin kaum vorstellbare Einschränkungen wurden auf ein formales Minimum reduziert. Ich bin mir sicher, dass hier auch im Kollegenkreis ein ernsthafter Diskurs entstehen wird. Ich sehe die Anwaltschaft in ihrer Rolle als unverzichtbaren um nicht zu sagen bitter notwendigen Pfeiler im staatlichen Gewaltverhältnis und als Kämpfer für Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung der Verfassung mehr denn je herausgefordert.

In den Pandemie-Zeiten ist es, und dies ist insgesamt positiv zu bewerten, zu einem Digitalisierungsschub in den Gerichten und Kanzleien gekommen. Nahezu jede Kanzlei nutzt die Möglichkeiten zu Videobesprechungen. War am Anfang die Bereitschaft der Justiz – im Rahmen der dortigen Möglichkeiten – noch recht groß, dieses Instrumentarium (§ 128a ZPO

usw.) zu nutzen, so stellen viele unserer Kolleginnen und Kollegen fest, dass die Bereitschaft zu Videoverhandlungen in der Richterschaft wieder schwindet, auch wenn das Justizministerium immer wieder ausdrücklich darum bittet, diese Möglichkeit intensiv zu nutzen. Kurze Beschlüsse, die bisher unanfechtbar sind, man werde keine Videoverhandlung durchführen, häufen sich. Dies auch in Verfahren bei denen es um reine Rechtsfragen geht. Vielleicht muss der Gesetzgeber hier über eine Anpassung der Vorschriften nachdenken, etwa dass im Grundsatz ein Recht auf eine solche Verhandlung besteht und eine solche Videoverhandlung nur mit begründetem Beschluss abgelehnt werden kann. Schade eigentlich.



Das Jahr 2021 hat auch umfangreiche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts mit sich gebracht. Es wird sich zeigen, wie etwa die Lockerungen bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die seit dem 01.10.2021 gelten, von Seiten der Mandanten und der Anwaltschaft genutzt werden.

Die wesentlichsten Änderungen werden aber erst zum 01.08.2022 in Kraft treten, etwa die Erweite-

rung der Sozietätsmöglichkeiten und die Schaffung der Berufsausübungsgesellschaften. Wie sich die Kolleginnen und Kollegen hier positionieren werden, werden wir aufmerksam beobachten und die Kollegenschaft dabei beraten und unterstützen.

Und das neue Jahr startet mit der „sogenannten“ aktiven Nutzungspflicht des beA, wie sie exemplarisch in § 130d ZPO geregelt ist. Eine Einreichung von Schriftsätzen ist dann nur noch elektronisch möglich. Wir hoffen sehr, dass die Kolleginnen und Kollegen sich darauf ausreichend vorbereitet haben. Der Gesetzgeber hat zwar in letzter Minute noch manche Erleichterungen, z. B. beim Dateiformat geschaffen, aber die Herausforderung hier ist weiterhin groß.

Genau beobachten müssen wir die Entwicklung bei unserem eigenen Berufsstand. Von Nachwuchssorgen ist immer mehr zu hören, nicht mehr alle Stellen in Kanzleien können besetzt werden. Zudem gibt es immer mehr Regionen in denen die Anwaltszahlen tatsächlich zurückgehen. Wir müssen hier über neue Wege nachdenken, um beispielsweise die Rechtsberatung „in der Fläche“ weiterhin zu gewährleisten.

Auch im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln wünsche ich Ihnen und Ihrem Umfeld ein frohes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start in das Jahr 2022.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Fachanwaltschaften	111
<hr/>		<hr/>	
<i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	85	Zulassungen und Löschungen	
Aufsatz		<hr/>	
<hr/>		50jähriges Anwaltsjubiläum	111
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2021		Zulassungen und Löschungen	111
<i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	87		
Kammernachrichten		Literaturhinweis	
<hr/>		<hr/>	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der		Arbeitsrecht	113
Rechtsanwaltskammer Köln am 16.11.2021		Veranstaltungshinweis	
in Aachen	95	<hr/>	
30 und 40jähriges Dienstjubiläum in der		Deutsches Anwaltsinstitut DAI e.V. beA Online-Kurse	114
Rechtsanwaltskammer Köln	110		

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2021

Von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 16.11.2021 (s. Seite 95 ff.)

1. Corona

Die Corona-Pandemie bestimmt auch nach 1,5 Jahren weiterhin jeden Lebensbereich, auch wenn sich die Auswirkungen auf den beruflichen Alltag abgeschwächt haben. Nach allen Umfragen waren die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr unterschiedlich von Corona betroffen, wie auch die Umfragen der Bundesrechtsanwaltskammer ergeben haben. Bei einigen hat sich in der Zeit seit März 2020 bis jetzt zum November 2021 das Mandatsaufkommen sogar erhöht, bei anderen sind die Rückgänge immer noch spürbar.

Deutlich verbessert hat sich – auch aufgrund der zum Teil massiven Intervention der drei Rechtsanwaltskammern in NRW – die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hier werden wir mittlerweile rechtzeitig informiert, wenn sich durch Corona Veränderungen ergeben. Auch hat es hier eine schriftliche Absprache, die wir auch im KammerForum veröffentlicht haben, über die weitere Zusammenarbeit gegeben.

Völlig verfehlt war aber die Vorgehensweise der Landesregierung im Mai 2021 bei der Behandlung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in Bezug auf die Eröffnung der Impfgruppe 3. Hier jedem Justizmitarbeiter – einschließlich der Referendare – den Zugang zu ermög-

lichen, der Anwaltschaft aber nicht, ist ein Vorgehen, dass wir in ganz NRW nicht billigen konnten und nicht gebilligt haben. Dazu habe ich ja auch deutlich im KammerForum 1–2/2021 Stellung genommen. Hierzu hat es mittlerweile eine persönliche und sehr deutliche Aussprache der Kammerpräsidenten mit dem Justizminister gegeben, dessen Einflussmöglichkeiten auf die übrigen Ressorts der Landesregierung freilich begrenzt sind. Uns wurde eine veröffentlichungsfähige schriftliche Stellungnahme in Aussicht gestellt.

Einen deutlichen Fortschritt hat es bei der Digitalisierung gegeben. Videoverhandlungen sind jetzt nahezu in ganz NRW möglich, obwohl einige Gerichte schon wieder davon abgehen. Gerade bei Verhandlungen, bei denen es ausschließlich um Rechtsfragen geht, ist dies eine sinnvolle Alternative – auch um viele unnötige Reisen zu vermeiden. Die Anwaltschaft muss auch weiterhin sehr deutlich machen – und dies sehe ich als eine meiner Kernaufgaben als Kammerpräsident an – dass sie ein sehr wesentlicher Teil der Rechtspflege ist. Wenn der Anwaltschaft immer wieder besondere Aufgaben zugewiesen werden, die oftmals nicht vergütet werden, dann muss sie aber auch gleichbehandelt werden.

2. Hochwasser

Besonders betroffen waren auch Kolleginnen und Kollegen vom Juli-Hochwasser in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz. Die Bilder und die Schilderungen der Kolleginnen und Kollegen, wie ihre Kanzleien weggespült oder überflutet wurden, haben uns alle sehr bewegt. Wir haben und wir werden hier jede Unterstützung anbieten, die uns als Kammer möglich ist. Wir in Köln haben uns sehr eingesetzt, dass hier möglichst unbürokratisch über die Hilfskasse der Rechtsanwälte in Hamburg, die noch aus den Spenden bei früheren Hochwasser-Katastrophen über Geld verfügte, Unterstützungen fließen können. In dem Gremium von BRAK und DAV, dass über die entsprechenden Anträge entscheidet, wirkt auch dankenswerter Weise unser Schatzmeister mit. Die sechs Anträge, die uns aus unserem Bezirk erreichten, konnten alle positiv beschieden und den Kolleginnen und Kollegen Gelder für den Wiederaufbau ihrer Kanzlei zur Verfügung gestellt werden. Vergangenen Donnerstag (11.11.2021) habe ich mir eine faktisch zerstörte größere Kanzlei in Stolberg angesehen. Wer das Ausmaß der Verwüstungen „live“ erlebt hat, denkt anders über den Grad der Betroffenheit der jeweiligen Kollegen, die ja neben dem laufenden Geschäft, die Sanierung managen müssen. Hier zeigt sich übrigens, dass die Versicherungswirtschaft ihrem teilweise schlechten Ruf, begründet im „auf Zeit spielen“, durchaus partiell gerecht wird.

3. Umbau der Kammergeschäftsstelle

In der vergangenen Kammerversammlung haben die Mitglieder das Konzept des Vorstands der Rechtsanwaltskammer über den Umbau des Kammergebäudes gebilligt und die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt. Allerdings hat sich coronabedingt die Durchführung der Bauarbeiten verzögert. Jetzt macht das Bauvorhaben aber gute Fortschritte. Im März 2021 haben wir uns entschlossen, während der Bauarbeiten in ein Ausweichquartier auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Riehler Straße umzuziehen, das uns kurzfristig angeboten worden war. Uns war – auch durch unsere Architekten – klar geworden, dass ein Umbau im laufenden Betrieb, namentlich unter Coronabedingungen nahezu unmöglich sein würde. Zum 1.5.2021 sind wir nun im Ausweichquartier und hoffen im März 2022 in unser dann saniertes Gebäude zurückziehen zu können. Die Arbeiten sind jetzt im Zeitplan und auch im Rahmen des Budgets. Möglicherweise kann die fertiggestellte Kammergeschäftsstelle nächstes Jahr im Rahmen eines „Tag der offenen Tür“ von interessierten Mitgliedern besichtigt werden.

4. Zulassungen Mitgliederverwaltung Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 4.11.2021 – nach der letzten Vereidigung – 12.888 Mitglieder und ist damit weiterhin eine der großen Kammern in Deutschland. Die zahlreichen Rückgaben der Zulassungen zum Jahresende 2020 – unsere Mitgliederzahl war auf 12.805 Mitglieder gesunken – wurden wieder aufgeholt. Die Rückgaben hingen vielfach auch mit der ab dem 1.1.2022 kommenden aktiven Nutzungspflicht des beA zusammen.

Ob dies auch zum Jahresende 2021 wiederum der Fall sein wird, können wir noch nicht so ganz abschätzen. Ich rechne allerdings mit dem Beginn des Jahres 2022 mit einer weiteren „Welle“, wenn die aktive Nutzungspflicht auch tatsächlich greift. Indes ist festzustellen, dass die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Köln stagniert und im Prinzip seit 2018 nahezu unverändert ist. Dies allerdings nur, weil die Zahl der Syndikusrechtsanwälte, egal ob mit einer Doppelzulassung oder als reine Syndikusanwälte, weiter deutlich ansteigt. Vergleicht man die Zahlen zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2020 mit der Kammerversammlung 2021, so hat es bei den niedergelassenen Rechtsanwälten einen Rückgang um 215 Mitglieder gegeben (10.599 statt 10.814). Ohne die Syndikusrechtsanwälte, die weiterhin knapp 17 % unserer Kolleginnen und Kollegen ausmachen, aber viele noch als Syndikusanwälte tätig sind, ohne über die Syndikuszulassung zu verfügen, wäre die Zahl der Mitglieder deutlich rückläufiger.

Deutlich angestiegen ist in diesem Jahr die Zahl der Anwalts-GmbHs (von 79 auf 90), eine Entwicklung, die sicher auch im Hinblick auf die neuen Berufsausübungsgesellschaften, die ab dem 1.8.2022 bei der Kammer ihre Zulassung beantragen können, sich noch verstärken wird.

Stand: 4.11.2021

RA	10.599
RA/Syndikus-RA	1.693
Syndikus-RA	422
Europäische RA	66

Kammermitglieder per	1.1.2018	1.1.2019	15.11.2019	1.1.2020	5.11.2020	4.11.2021
insgesamt	12.876	12.871	12.985	12.934	12.937	12.888
(Gesamtmitglieder) davon						
Anwälte	8.299	8.242	8.313	7.247	7.121	8.159
Anwältinnen	4.502	4547	4.584	3.720	3.693	4.635
(Gesamtmitglieder) davon						
Einzelzulassung: Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen	11.236	11.054	10.982	10.967	10.814	10.599
Doppelzulassung: Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen	1.334	1.425	1.562	1.581	1.674	1.693
Einzelzulassung: Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen	176	252	294	309	356	422
ausl. RAe	55	58	59	62	66	67
davon Doppelzulassung: ausl. RA und Syndikurechtsanwälte	3	3	3	3	4	4
Rechtsbeistände	8	7	7	7	7	6
Anwalts-GmbHs	58	67	74	73	79	90
Anwalts-AGs	4	2	1	1	1	1
GmbH-Geschäftsführer	5	6	6	6	6	7

Weiter hoch ist die Zahl der neuen Mitglieder in der Rechtsanwaltskammer Köln. Wir haben bisher in diesem Jahr 509 neue Mitglieder aufgenommen.

Zulassungen Stand 1.1.2021 – 4.11.2021

Neuzulassungen	350
Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung	138
Neuzulassungen nach EuRAG	4
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	14
Rechtsanwalts-AG	0
Zulassungen insgesamt:	509

Festzuhalten ist insgesamt, dass wir monatlich ca. 25 Anträge auf Aufnahme als niedergelassener Rechtsanwalt und ca. 40 Anträge im Zusammenhang mit der Zulassung zur Syndikusanwaltschaft haben. Der Syndikusrechtsanwalt stellt also für uns einen ganz erheblichen Teil unserer Tätigkeit in der Zulassung dar.

Nicht zufrieden ist unsere Zulassungsabteilung mit der Rechtsansicht des BGH zur Frage der Definition der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ im Sinne des § 46 Abs. 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Hier wird ein zu enger Maßstab angelegt, der nach Leitentscheidungen des BGH aus dem Juni 2020 zu vermehrten Ablehnungen des Zulassungsantrags führt. Ob sich hieran etwas durch die Änderungen zum 1.8.2022 verändern wird, werden wir sehen. Hier hat der Gesetzgeber keine ganz einheitliche Linie verfolgt.

Seit dem 1.8.2021 gibt es nach dem neu gefassten § 17 BRAO die Möglichkeit, wenn auf die Zulassung wegen „hohem Alter“ oder bei gesundheitlichen Leiden verzichtet wird, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt im Ruhestand“ zu führen. Die ersten Mitglieder haben davon schon Gebrauch gemacht. Zum 1.8.2022 wird es eine neue Zulassungsvoraussetzung geben.

Es muss der Erwerb berufsrechtlicher Kenntnisse (§ 43f BRAO) im Umfang von 10 Zeitstunden nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann im Studium (z. B. schon jetzt an der Universität zu Köln – Vorlesungen insb. Prof. Matthias Kilian), im Referendariat oder im ersten Jahr nach der Zulassung erworben werden. Wir stehen hier in Kontakt mit den Anwaltsvereinen, weiteren Verbänden und den Universitäten, wie dieser Nachweis konkret ausgestaltet wird und werden hier rechtzeitig informieren.

5. Löschungen und Abwicklungen

Bis zum 2.11.2021 wurden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 416 Mitglieder aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, weil sie entweder leider verstorben, den Kammerbezirk verlassen oder auf ihre Zulassung verzichtet haben.

Unser besonderes Augenmerk liegt auf den Entwicklungen der Kanzleiabwicklungen. Alleine im Jahre 2021 mussten wir 17 Kanzleiabwicklungen einrichten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bereit sind, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich haftet die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler. Für 2021 musste die Rechtsanwaltskammer keine Vergütungen festsetzen und wurde auch nicht als Bürge in Anspruch genommen. Ich weiß allerdings von einer großen deutschen Kammer, die eine Kanzleiabwicklung mit 2.500 landgerichtlichen Verfahren zu bewerkstelligen hat, die – anbearbeitet und vergütungsmäßig weitestgehend abgerechnet – von den ehemaligen Berufsträgern hinterlassen wurden. Hier kommt man ganz schnell in einen siebenstelligen Vergütungsbereich, der letztendlich aus dem Kammerhaushalt zu bedienen sein wird.

Löschungen Stand 1.1.2021 – 2.11.2021

Verstorben	20
Widerruf	5
Verzicht	250
Verzicht § 17	25
Wechsel	116
Rücknahme des Zulassungsantrages	0
Aufhebung des Zulassungsbescheides	0
Ausschluss durch Urteil	0
Löschungen insgesamt:	416

6. Fachanwaltschaften

Bis zum 2.11.2021 hat die Rechtsanwaltskammer in 2021 insgesamt 92 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten war dabei – wie immer – die Fachanwaltsbezeichnung im Arbeitsrecht. Mit Stichtag 2.11.2021 wurden bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.999 Fachanwaltschaften geführt.

Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung hat auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stellt, in dem der Lehrgang begonnen hat. Das ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung aufgenommen worden. Diese Fortbildung ist mit Antragstellung einzureichen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres nachzuwei-

sen. Es würde uns und den Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn Sie zum Nachweis Ihrer Fortbildungsverpflichtung die von der Rechtsanwaltskammer entwickelten Formblätter verwenden würden, die Ihnen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stehen. Bitte fügen Sie dem Formblatt Exemplare Ihrer Veröffentlichungen bzw. die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen in Kopie bei.

Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reicht deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO nicht aus. Bis zu fünf Fortbildungsstunden können im Jahr im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernkontrolle erfolgt.

7. Beschwerdeverwaltung

Der Vorstand hatte im letzten Jahr beschlossen, die Mitglieder- und Beschwerdeabteilungen ab Januar 2021 wieder auf 4 Abteilungen zu reduzieren, da sich 5 Abteilungen in der Praxis nicht bewährt hatten. Ich hatte bereits im letzten Jahr darüber berichtet. In der Folge wurden die Beschwerdeabteilungen wieder um ein Vorstandsmitglied aufgestockt, was zu einer Arbeitsentlastung der übrigen Abteilungsmitglieder geführt hat. Der

Sachbearbeiter der aufgelösten Abteilung erhielt Aufgaben in der Geldwäscheabteilung.

Die Beschwerdeabteilungen I bis IV sowie die Abteilung VIII – als Beschwerdeabteilung in Gebührenfragen sowie als zuständige Abteilung für die Erstellung von Gebührengutachten im Sinne des § 14 Abs. 2 RVG – hatten bis zum 25.10.2021 nachfolgende Eingangszahlen zu verzeichnen:

Abt.	Buchstabengruppe	Anzahl der Eingänge
Abteilung I	A – Ge	239
Abteilung II	Gf – K	323
Abteilung III	L – R	288
Abteilung IV	S – Z	264
Abteilung VIII	Beschwerden in Gebührenfragen/Gebührengutachten A – Z	152
Gesamt		1.266

Die Eingangszahlen sind daher im Vergleich zu den Vorjahren (2020 1.173 / 2019: 1.005) wieder leicht ansteigend.

Nachfolgend gebe ich Ihnen eine Übersicht über die häufigsten Beschwerdegründe sowie einige der Erledigungsgründe. Größere Abweichungen zu den Vorjahren hat es hier nicht gegeben.

Beschwerdegründe (ausgewählte)	2021 (Stand: 25.10.2021)	2020	2019
Allgemeine Anfrage	22	21	25
Beschwerde (über den) Gegenanwalt	116	112	118
EB Nichterteilung	27	25	25
Einbehaltung von Fremdgeld	25	27	22
Ermittlungsverfahren	70	35	24
Interessenkollision	35	30	32
Nichtanzeige Syndikustätigkeit	5	7	8
Nichterreichbarkeit	50	40	30
Nichtrückgabe von Unterlagen	43	27	40
Nichtunterrichtung Partei	39	35	32
Schlechterfüllung RA-Vertrag	45	47	37
Umgehung Gegenanwalt	33	32	24
Unsachlichkeit	40	27	28
Untätigkeit	76	57	55

Erledigung (ausgewählte)	2021 (Stand: 25.10.2021)	2020	2019
Anfrage beantwortet	36	48	39
Aussetzung	16	17	21
Begründet/Rüge (rechtskräftig)	13	9	27
ER-erledigt (RAK)	129	262	356
EV-eingestellt (GStA)	29	27	19
Unerledigt	218	209	231
Zurückweisung	274	145	144

Jede Mitglieder- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. In den Mitglieder- und Beschwerdeabteilungen sowie in der Abteilung VIII sind jeweils bis zu 5 Vorstandsmitglieder tätig. Die Beschwerdeabteilungen des Vorstandes tagen hierbei mehrmals im Jahr. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen sind die Vorstandsabteilungen allerdings dazu übergegangen, virtuelle Sitzungen abzuhalten, damit die Vorstandsarbeit weiter effizient betrieben werden konnte.

8. Gebührengutachten/Abteilung VIII

Die Belastung unserer Gebührenabteilung ist weiterhin hoch. Im laufenden Jahr hat es bei den gebührenrechtlichen Fragen rund 140 Verfahren gegeben, zu denen bis zum Jahresende rund 30 für die Gerichte zu erstellende – meist umfangreiche – Gebührengutachten kommen. Hinzu kommen gebührenrechtliche Stellungnahmen für die Beschwerdeabteilungen I – V, die Vorgänge an die Abt. VIII zur weiteren Prüfung des gebührenrechtlichen Sachverhalts abgeben. Darüber hinaus hat die Abt. VIII auch in 2021 gebührenrechtliche Stellungnahmen an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, wie z. B. umfangreich in mehreren Sachen betreffend umstrittener Honorarvereinbarungen von Kollegen. Zudem sind mehrfach gebührenrechtliche Stellungnahmen in den beantragten Vermittlungsverfahren gem. § 73 Abs. 2 Nrn. 2, 3 BRAO von der Abt. VIII abgegeben worden.

9. Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft

Eng ist weiterhin die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft in Köln. Die Rechtsanwaltskammer Köln gibt Verfahren, in denen sich eine Rüge nicht mehr anbietet, also gerade in Fällen von Verstößen bei dem Umgang mit Fremdgeld, an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Mit Generalstaatsanwalt Thomas Harden setzen wir die regelmäßig stattfindende Gesprächsrunde fort, in der sich die Abteilungsvorsitzenden einschließlich der Gebührenabteilung der Kammer mit der Generalstaatsanwaltschaft und den für die Anwaltschaft zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaften in Köln, Bonn und Aachen intensiv austauschen. Wir hoffen, dass wir das Gespräch, das coronabedingt 2020/2021 nicht stattfinden konnte, im Jahr 2022 nachholen können.

10. beA

Seit der ersten, wenn auch zunächst nicht nachhaltigen, Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach im Jahr 2016 sind bereits mehr als 5 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich scheint nach den anfänglichen Turbulenzen ein wenig Ruhe eingekehrt zu sein. Dies dürfte einerseits an der Übernahme der technischen Betreuung durch die Fa. Westernacher/rockenstein liegen, aber andererseits auch an einer vermehrten Nutzung des beA und der damit einhergehenden Gewöhnung der Kolleginnen und Kollegen. Wir bemühen uns weiterhin, die mit dem beA noch nicht hinreichend vertrauten Kolleginnen und Kollegen – auch im Wege der Beratung – an die derzeit noch geltende passive Nutzungspflicht heranzuführen. Dennoch hält sich überraschenderweise – trotz starker beA-Präsenz in den Fachmedien – eine partielle Unkenntnis hinsichtlich der Nutzungspflicht des beA. Auch bei den neuzugelassenen Kolleginnen und Kollegen ist teilweise festzustellen, dass das beA fälschlicherweise lediglich als Option verstanden wird. In einer von der BRAK veröffentlichten Statistik ist zudem deutlich zu sehen, dass es vielfach Syndikusrechtsanwälte sind, die noch nicht erstregistriert sind. Bitte beachten Sie daher, dass auch Syndikusrechtsanwälte mit der Zulassung über ein empfangsbereites beA verfügen. Der Absender einer Nachricht erhält übrigens keine Mitteilung, dass der Empfänger für sich noch nicht die Möglichkeit geschaffen hat, die Nachricht auch tatsächlich lesen zu können und der Absender darf auch grundsätzlich auf den Zugang vertrauen. Bitte beachten Sie ferner, dass für jede Zulassung (Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt) aber auch für jede weitere Kanzlei ein eigenes beA empfangsbereit eingerichtet wird. Die Erstregistrierung ist daher für jedes beA gesondert durchzuführen; für jedes beA muss daher zwingend auch eine eigene beA-Karte bestellt werden. Wie bereits im letzten Jahr berichtet, sind wir verpflichtet, Verstöße gegen die passive Nutzungspflicht zu verfolgen, erst recht, wenn sich weitere Verfahrensbeteiligte (meistens sind dies Gerichte) über die Nichtnutzung beschweren.

In wenigen Wochen stehen wir erneut vor einer großen Veränderung, nämlich dem Beginn der aktiven Nutzungspflicht. Ab dem 1.1.2022 sind Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Bitte stellen Sie daher sicher, dass

Sie auf den elektronischen Versand hinreichend vorbereitet sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die letzten Monate genutzt und nochmals sehr intensiv über das beA berichtet und insbesondere die Reihe „Die ersten Schritte zum beA“ neu aufgelegt. Ans Herz legen möchte ich Ihnen auch den beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sollten Sie diesen noch nicht abonniert haben, können Sie dies natürlich jederzeit nachholen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zudem einen alphabetischen Index über die wesentlichen Themen der vergangenen beA-Newsletter erstellt und auf ihrer Website veröffentlicht.

Rechtzeitig zum Start der aktiven Nutzungspflicht wurde auch die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (kurz: ERVV) angepasst. Insbesondere die in der Praxis kritisierte Vorschrift des § 2 Abs. 1 ERVV, die vorsah, dass elektronische Dokumente in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln sind, wurde mit Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 mit Wirkung zum 1.1.2022 gestrichen. Infolge dieser Änderung regelt die ERVV zukünftig nur noch, dass elektronische Dokumente im Dateiformat PDF zu übermitteln sind. Weitere Anforderungen stellt die Verordnung selbst an das elektronische Dokument nicht. Es bleibt dabei, dass das Dateiformat PDF durch das Dateiformat TIFF ersetzt werden kann, wenn bildliche Darstellungen im Format PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können. In § 2 Abs. 2 ERVV ist allerdings künftig geregelt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekannt gemachten technischen Standards entsprechen soll. Die entsprechende Bekanntmachung liegt in der Endfassung leider noch nicht vor.

Darüber hinaus werden durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) als neuer sicherer Übermittlungsweg eingeführt. Mit den eBO soll es Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen, Verbänden und Unternehmen, Verfahrensbeteiligten wie Sachverständigen, Dolmetschern, Gerichtsvollziehern, Betreuern, Insolvenzverwaltern und Steuerberatern ermöglicht werden, Dokumente künftig auf elektronischem Wege an die Gerichte zu übersenden und umgekehrt von den Gerichten zu erhalten. Ab dem 1.1.2023 sind übrigens auch Steuerberater verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen. Bis dahin ist dies für die Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, als

Sollvorschrift vorgesehen. Die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, müssen ab dem 1.1.2024 einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen.

Sollten Sie eine beA-Karte Signatur bestellt haben, haben Sie selbstverständlich im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit, sich in der Kammergeschäftsstelle identifizieren zu lassen. Da wir derzeit in der Hülchrather Straße 4 nur ein begrenztes Platzangebot haben, können unsere Sachbearbeiter leider nicht jeden Tag durchgängig vor Ort sein. Bitte vereinbaren Sie daher unbedingt einen Termin, damit wir Ihr Anliegen auch bearbeiten können.

11. Geldwäsche

a) Allgemeines

Die Rechtsanwaltskammer Köln übt weiterhin als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) die Aufsicht über diejenigen Mitglieder aus, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG als Verpflichtete zu qualifizieren sind. Über ihre Aufsichtstätigkeit und die insoweit ergriffenen Prüfungsmaßnahmen hat die Rechtsanwaltskammer Köln gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten. Diskussionswürdig wird daher auch sein, ob im Falle einer (drohenden) Fachaufsicht die Geldwäscheaufsicht noch richtigerweise bei den regionalen Rechtsanwaltskammern verortet ist. Auf ihrer Homepage stellt die Rechtsanwaltskammer Köln ihren Mitgliedern Informationen und Arbeitshilfen – etwa die im Juli 2020 aktualisierten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ – zur Verfügung. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können der Rechtsanwaltskammer Köln weiterhin per Telefon, E-Mail, Brief oder anonym über das auf der Homepage eingerichtete Hinweisgebersystem bekannt gemacht werden.

b) Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat auch in diesem Jahr bei 5 % der Kolleginnen und Kollegen (niedergelassene Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte) nach dem Zufallsprinzip geprüft, ob diese Verpflichtete i.S.d. GwG sind. Bei den Kolleginnen und Kollegen, die angegeben haben, „Verpflichtete“ zu sein, schloss sich eine weitere schriftliche Prüfung an. Die Prüfungen erfolgen in diesem Jahr wiederum über ein Online-Tool, welches leider aber von einigen Kolleginnen und Kollegen nicht benutzt wurde. Es würde die Aufsichtsarbeit der Kammer aber wesentlich erleichtern, wenn alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen diese Online-Tool verwenden würden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie hat die Rechtsanwaltskammer Köln in diesem Jahr von der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen. In welchem Um-

fang im Jahre 2022 derartige Prüfungen stattfinden werden, ist einer zukünftigen Entscheidung der zuständigen Abteilung vorbehalten.

12. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise waren auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen.

13. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der RAK Köln hat.

Im laufenden Jahr hatten wir bis zum 25.10.2021 15 Eingänge zu verzeichnen.

Abteilung I	2
Abteilung II	4
Abteilung III	2
Abteilung IV	7
Gesamt	15

Die Anzahl der Anzeigen/Verfahren ist daher im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken.

Auch musste die Rechtsanwaltskammer Köln in der Sache nur in wenigen Verfahren überhaupt tätig werden. Zum Teil wurde an andere Rechtsanwaltskammern abgegeben; zum Teil konnte kein Verstoß festgestellt werden. Gerichtlich festgestellte Verstöße gibt es in diesem Jahr nicht zu berichten. In einem Fall wurde allerdings vor kurzem Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gestellt.

14. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Im Kalenderjahr 2021 sind 181 Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten Ausbildungsverhältnisse festzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (2020: 178) immerhin eine Steigerung von 1,69 % (2020: -9 %) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kalenderjahr 2021. An den Prüfungen 2021 haben insgesamt 184 Auszubildende (einschließlich Wiederholer) an den Abschlussprüfungen sowie 168 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen. An dem 20. Rechtsfachwirkkurs in Köln nehmen zurzeit 44 Rechtsanwaltsfachangestellte teil. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass die Kammer zwei Mitarbeiter als Ausbildungsvermittler beschäftigt, deren Aufgabe es ist, auszubildende Kanzleien und Auszubildende zusammenzubringen. Wenn Sie da-

her eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden suchen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dick oder Herrn Schäfer.

15. Juristenausbildung

Aufgrund der Corona Pandemie fanden in diesem Jahr keine Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „Referendariat – und was dann?“ statt. Sobald es die Lage zulässt, sind sich aber die 3 Landgerichte, die 3 Anwaltvereine und die Rechtsanwaltskammer Köln einig, diese erfolgreiche Reihe weiter fortzuführen. Gewonnen haben wir rund 10 Kolleginnen und Kollegen als neue Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaft der Referendare. Wir sind sehr froh darüber, dass sich hier Kolleginnen und Kollegen gefunden haben, diese anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben. Eine Herausforderung wird übrigens die Gewinnung anwaltlichen Nachwuchses werden. Dieses Thema wird zunehmend virulenter werden, insbesondere in der sogenannten Fläche und mit der Zurruhesetzung der geburtenstarken Jahrgänge.

16. Forum JungeAnwälte

In diesem Jahr findet bzw. fand pandemiebedingt zu meinem großen Bedauern im zweiten Jahr hintereinander keine Veranstaltung für die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen statt. Sobald wir wieder in eine planbare Situation kommen, werden wir dieses Format natürlich erneut aufleben lassen.

17. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Gleichermaßen fielen der COVID-19-Pandemie auch die meisten Veranstaltungen in den europäischen und internationalen Angelegenheiten zum Opfer. Die FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) hat – wie so viele andere auch – ihre Konferenzen zunächst in sehr reduzierter Version als Videokonferenz durchgeführt, so dass zumindest, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, ein gewisses Arbeitspensum erhalten bleiben konnte. So langsam beginnt aber wieder ein bisschen Normalität Einzug zu halten. Im September fand nach langer Zeit wieder eine Konferenz in Präsenz statt. Auch haben uns die ersten Einladungen aus Belgien und Paris erreicht. Erfreulicherweise hat sich vor kurzem die Westminster and Holborn Law Society an uns gewandt. Diese ist, insbesondere nach dem Brexit, an einer nachhaltigen Kontaktaufnahme zu anderen europäischen Rechtsanwaltskammern interessiert, um sich zu den neuen brexitbedingten Herausforderungen der anwaltlichen Praxis, so wie Titelerkennung, Vollstreckung, etc., auszutauschen.

18. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Colla-

borative Law). Sie ist weiterhin Mitglied des Internationalen Zentrums für Collaboratives Recht (IZCR).

19. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen finden regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen statt. So waren es für das Präsidium und den Vorstand im Jahr 2021 bislang jeweils 9 Sitzungen. Darüber hinaus pflegt das Präsidium weiterhin einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm. Zuletzt hatten wir die Gelegenheit, uns in Düsseldorf zu treffen. Ein Austausch mit der Steuerberaterkammer Köln musste leider verschoben werden. Wir hoffen, dass ein Treffen im nächsten Jahr möglich sein wird.

20. Öffentlichkeitsarbeit

Die Rechtsanwaltskammer Köln spürt bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, dass sich die Medienlandschaft weiter verändert. Zunehmend erreichen uns Anfragen von Online-Medien, die regelmäßig in kurzer Zeit beantwortet werden müssen. Aber auch die Internetauftritte der Regionalzeitungen werden ausgebaut, etwa beim Kölner Stadtanzeiger, so dass hier ein größeres Interesse an rechtlichen Themen besteht und wir immer mehr Informationen liefern müssen. Aber auch Prozesse gegen Rechtsanwälte interessieren gerade die lokalen Medien und wir werden immer wieder zu den Abläufen bei vermeintlichen Verfehlungen von Rechtsanwäl-

ten befragt. Dies war etwa im Jahr 2020/2021 bei einem Verfahren vor dem Landgericht Aachen der Fall, in dem es um die Frage ging, ob ein Rechtsanwalt als Vertreter einer nicht existierenden Nebenklägerin im sogenannten NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München wusste, dass es seine Mandantin überhaupt nicht gab. In diesem Verfahren ist es übrigens aber zu einem Freispruch gekommen. Deutlich gewarnt haben wir Mitte 2021 vor einer „falschen Kanzlei“, die angeblich in Köln ansässig war und insbesondere angebliche Inkassoforderungen bei älteren Menschen einzutreiben versuchte. Besonders verwerflich war hier der täuschend echte Internetauftritt der „Fake-Kanzlei“ mit Bildern und Lebensläufen, der dort angeblich tätigen Rechtsanwälte. Unsere Pressemitteilung mit der Warnung wurde z. B. auch von der Stiftung Warentest veröffentlicht.

21. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Im letzten Jahr hatte ich Ihnen berichtet, dass sich die 7. Satzungsversammlung bislang lediglich zu einer Präsenzsitzung zusammenfinden konnte. Dies ist auch jetzt noch der aktuelle Stand. Die Arbeit der Satzungsversammlung findet seit letztem Jahr ausschließlich mittels Videokonferenz und nur in den Ausschüssen statt. Die Satzungsversammlung hofft allerdings, dass im Dezember 2021 die nach 2019 dann immerhin zweite Präsenzsitzung abgehalten werden kann.

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 16.11.2021 in Aachen

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 16.11.2021 im Eurogress Aachen, Monheimsallee 48, 52062 Aachen statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen und freute sich über das zahlreiche Erscheinen.

Der Präsident eröffnete nunmehr um 16:10 Uhr die Kammerversammlung. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 BRAO form- und fristgerecht durch schriftliche Einladung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (Versand/Zugang laut Prüfprotokoll am 21.10.2021) bzw. durch schriftliche Einladung per Post (Versand am 20.10.2021) an die Mitglieder, für die kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet ist, erfolgt ist. Informationshalber sei die Einladung zur Kammerversammlung auch nochmals im KammerForum 3/2021 veröffentlicht worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigefügt (s. KammerForum 2–3/21).

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigefügt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 72 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben (Anl. 2 nicht zur Veröffentlichung).

Anschließend trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein. Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Zunächst gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 18.11.2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Wir trauern um die im Jahr 2021 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Friedrich Karl Alsdorf, Köln; Dorothee Assenmacher-Beth, Bad Honnef; Jürgen Dechamps, Aachen; Lothar Faulhauer, Troisdorf; Michael Finke, Eschweiler; Gert Fudicar, Köln; Heinrich-Josef Fusswinkel, Hennef; Hans-Peter Hillig, Frechen; Bernd Ihne, Gummersbach; Thilo Klingbeil, Köln; Gunnar Kundt, Radevormwald; Joachim Küsgen, Bonn; Ingo Leitzbach, Köln; Dirk Lintz, Aachen; Joachim Lischka, Königswinter; Rolf Marth, Bonn; Peter Mauel, Leverkusen; Otto Obermeyer, Bonn; Reinhard Paas, Bergisch Gladbach; Arno Saathoff, Köln; Reinhard Sättele, Düren; Harro Sauvage, Köln; Elke Schmitz, Bergisch Gladbach; Heinz-Willi Schmitz, Reichshof-Wehrnath; Michael Streck, Köln; Ingo Thiée, Bonn; Marius Titus, Leverkusen; Karl-Joachim Trude, Köln; Elisabeth Warnat-Ostermaier, Bonn.

2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2021

Der Präsident berichtete anschließend über das bisherige Geschäftsjahr 2021 (den Bericht des Präsidenten finden Sie auf Seite 87 ff.).

3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2020

Anschließend erläuterte der Schatzmeister den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2020. Der Kassenbericht und der Haushaltsabschluss 2020 wurden bereits im KammerForum 3/2021 veröffentlicht, so dass vollinhaltlich darauf Bezug genommen wird. Das KammerForum 3/2021 wird dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob es zu den Berichten Wortmeldungen gebe.

Ein Kollege wies darauf hin, dass die Anwaltschaft beim Thema „beA“ die Verliererin sei. Es sei bekannt, dass die Justiz selbst noch nicht gut aufgestellt sei. Dennoch seien Anwälte verpflichtet, ab dem 1.1.2022 Schriftsätze ausschließlich elektronisch bei den Gerichten einzureichen. Völlig unklar sei in diesem Zusammenhang der Umgang

mit dem Institut der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sowie den damit zusammenhängenden Haftungsfragen.

Der Präsident bat die anwesenden Kolleginnen und Kollegen darum, der Kammer konkrete Fälle zu melden sowie Beiträge für das KammerForum einzureichen, damit sich die Anwaltschaft Gehör verschaffen könne.

Weiter erläuterte der Kollege, dass er auf eine Rechtsmittelverkürzung im Verwaltungsrecht aufmerksam machen wolle. Dies betreffe zum einen die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und zum anderen die Einführung der Berufungszulassung.

Dem stimmte ein weiterer Kollege zu. Auch die Kommunen wünschten sich – nach anfänglicher Begeisterung über die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – dieses wieder zurück, gerade auch um Verfahren abseits der Gerichte selbst regeln zu können.

Der Präsident bat um ausdrückliche Aufnahme in das Protokoll, da er beabsichtige, dies auf einer der nächsten Gremiumssitzungen zur Diskussion zu stellen.

5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Ein Kollege stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig – unter Enthaltung der Mitglieder des Vorstandes – die Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO.

6. Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2022 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2022

Der Schatzmeister stellte den Haushaltsvoranschlag 2022 und den Jahresbeitrag 2022 vor. Der Haushaltsvoranschlag 2022 wurde mit KammerForum 3/2021 veröffentlicht. Hierauf wird vollinhaltlich Bezug genommen. Das KammerForum 3/2021 ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

7. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag 2022 einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht werde, was nicht der Fall war.

8. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2022 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 336 € festzusetzen

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig die Festsetzung des Jahresbeitrages 2022 auf 336 €.

– Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig die Mittel für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

– Beschluss Deckung Verlust

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig, dass der geplante Verlust in Höhe von 158.860 € aus dem Vermögen gedeckt werden kann.

– Beschluss Liquiditätsreserve

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig, dass zum Jahresende 2022 eine Liquiditätsreserve in Höhe von 500.000 € bestehen darf.

– Beschluss Sonstiges Vermögen

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig, dass mit dem restlichen zum Jahresende 2022 verbleibenden Vermögen eine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet werden darf.

9. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2022 und des Sonderhaushalts Sanierung nach Abschluss der Sanierung des Kammergebäudes

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand in der Vorstandssitzung am 4.9.2021 beschlossen habe, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl für das Haushaltsjahr 2022 als auch des Sonderhaushalts Sanierung nach Abschluss der Sanierung des Kammergebäudes zu beauftragen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Anschließend beschloss die Kammerversammlung einstimmig, bei nur einer Enthaltung die Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2022 und des Sonderhaushalts Sanierung.

10. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident erläuterte die vorgeschlagenen Änderungen:

Zunächst werde vorgeschlagen, aufgrund der zum 1.8.2021 in Kraft getretenen Änderung von § 86 BRAO, § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung an die aktuelle Gesetzesregelung anzupassen und den Passus „oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer“ ersatzlos zu streichen.

Die weitere Änderung betreffe § 10 der Geschäftsordnung. Bei der ersten Änderung handele es sich um eine sprachliche Klarstellung, da es die „Singularzulassung“ bei einem Landgericht nicht mehr gebe. Für die Kammerzugehörigkeit sei vielmehr der Zulassungssitz nach § 27 Abs. 1 BRAO entscheidend bzw. umgekehrt bestehe die Verpflichtung, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied man sei, einen Kanzleisitz zu unterhalten. Daher solle nunmehr auf dem Zulassungssitz Bezug genommen werden. Eine weitere Präzisierung hierzu werde man in der Neuformulierung zu § 1 Abs. 3 der Wahlordnung vorgeschlagen, die aber erst unter dem nächsten Tagesordnungspunkt zur Abstimmung anstehe.

Die zweite Änderung in § 10 betreffe die numerische Zusammensetzung des Kammervorstandes mit 15 Mitgliedern aus dem LG-Bezirk Köln, 7 Mitgliedern aus dem LG-Bezirk Bonn sowie 4 Mitgliedern aus dem LG-Bezirk Aachen. Diese grundsätzliche Aufteilung solle erhalten bleiben. Die bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Wahl hätten aber aufgezeigt, dass es zu Problemen bei der praktischen Umsetzung kommen könne. Das sei namentlich dann der Fall, wenn für einen LG-Bezirk „zu wenige“ Kandidaten, aber in zwei LG-Bezirken „zu viele“ Kandidaten zur Verfügung stünden. Die früher in der Kammerversammlung durchgeführte Präsenzwahl habe den Vorteil gehabt, dass auf ungewöhnliche und überraschende Konstellationen, wie etwa die oben geschilderte Konstellation, für alle Beteiligten nachvollziehbar und offen reagiert habe werden können. Im Rahmen der elektronischen Wahl befände man sich aber in einem starren Fristengerüst. Mit Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Kandidaten zur Wahl falle gleichzeitig die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Wahlscheine für jeden LG-Bezirk.

Stünden daher zum Beispiel in einem LG-Bezirk „weniger“ Kandidaten als Sitze und in den beiden anderen LG-Bezirken „mehr“ Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so könne darüber nachgedacht werden, den oder die nicht besetzten Sitze des einen LG-Bezirks mit nicht gewählten Kandidaten aus den anderen LG-Bezirken „aufzufüllen“, um weder Stimmen noch kandidierende Kandidaten zu verlieren. Dies sei in den Vorüberlegungen auch zunächst als ein gangbarer Weg erschienen. Als man dann aber versucht habe, diese Lösung mit all ihren Eventualitäten auszuformulieren, habe man schnell erkennen müssen, dass dies eine erhebliche Herausforderung sei. Eine rechtssichere und vor allem auch praktikable Lösung sei kaum zu bewerkstelligen gewesen. Schon die Entscheidung, wer aus welchem LG-Bezirk im Verhältnis zu dem anderem LG-Bezirk am Ende gewählt sei, sei nicht zu treffen gewesen. Nur auf die im Verhältnis zu den anderen nicht gewählten Kandidaten, meisten Stimmen abzustellen, hätte im Ergebnis denjenigen LG-Bezirk benachteiligt, der die größere Zahl zusätzlicher Kandidaten hätte beibringen können. Hier hätten sich – allein bedingt durch die größere Zahl der zusätzlichen Kandidaten – die Stimmen der Wähler auf die einzelnen Kandidaten mehr gestreut, mit der anzunehmenden Folge, dass auf den einzelnen Kandidaten weniger Stimmen entfallen wären als in der Konstellation, in der weniger zusätzliche Kandidaten auf dem Wahlzettel stünden. Letztendlich habe man erkannt, dass die einfachste, praktikabelste und auch gerechteste Lösung darin liegen könne, Sitze nicht zu besetzen, falls in einem LG-Bezirk nicht ausreichend Kandidaten benannt werden könnten. Eigentlich müsse es, jedenfalls mit der Hilfe der Anwaltvereine, auch gelingen können, durchgängig das jeweilige Wahlkontingent mit zur Kandidatur bereiteten Kollegen auszuschöpfen.

Eine Kollegin fragte an, ob die Nichtbesetzung eines Sitzes für die Dauer der Amtszeit von 4 Jahren gelte oder ob über eine Art Ersatzwahl/Nachwahl nach 2 Jahren nachgedacht worden sei.

Der Präsident entgegnete, dass man eine Ersatzwahl/Nachwahl noch nicht diskutiert habe. Er könne daher ad hoc keine rechtliche Einschätzung abgeben. Er sage aber zu, dass dies geprüft werde und bitte, dies ausdrücklich ins Protokoll aufzunehmen.

Anschließend beschloss die *Kammerversammlung* mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen die Änderung der Geschäftsordnung.

11. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident führte aus, dass § 1 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder geändert werden solle. Dies betreffe zum einen eine Folgeänderung zu § 10 der Geschäftsordnung (Stichwort: Zulassungssitz) und zum anderen eine Präzisierung für den Fall, dass mehrere Kanzleien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln unterhalten würden, die aber in unterschiedlichen LG-Bezirken lägen. Für diesen Fall solle das Mitglied für jede Wahl entscheiden können, für welchen LG-Bezirk es sich wählen lassen wolle. Geregelt werden solle ferner der Fall, dass ein Mitglied über eine Kanzleipflichtbefreiung verfüge und daher keinen Kanzleisitz im Kammerbezirk unterhalte. In diesem Fall solle sich das Mitglied frei für einen LG-Bezirk entscheiden können. Zur Vermeidung eines „LG-Bezirks-Hoppings“, sei die Entscheidung mit Einreichung des Wahlvorschlags bzw. der Erklärung nach § 9 Abs. 7 der Wahlordnung zu treffen und für die jeweilige Wahl verbindlich.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nachfolgend beschloss die Kammerversammlung einstimmig bei 3 Enthaltungen die Änderung der Wahlordnung.

12. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten

Herr Kollege Huff erläuterte die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung, sowie im KammerForum 3/2021 veröffentlicht.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Anschließend beschloss die Kammerversammlung einstimmig die Änderung der Gebührenordnung.

13. Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

Herr Kollege Huff erläuterte die vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung, sowie im KammerForum 3/2021 veröffentlicht.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Anschließend beschloss die Kammerversammlung einstimmig die Änderung der Gebührenordnung.

14. Verschiedenes

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Der Präsident schloss daher die Kammerversammlung um 18:00 Uhr und lud alle Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Umtrunk in das Foyer ein.

Köln, 19.11.2021

Dr. Gutknecht
Präsident

Bernard
Schriftführerin

**Wahlordnung
zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Köln
(geändert durch die Kammerversammlung am 16.11.2021)**

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen. Für den jeweiligen LG-Bezirk kann gewählt werden, wer dort seinen Zulassungssitz (§ 27 Abs. 1, § 46c Abs. 4 S. 1, § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) unterhält oder im Falle einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Ist das Kammermitglied als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen LG-Bezirken, ist das Kammermitglied nur für einen LG-Bezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden LG-Bezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem. Hat das Kammermitglied aufgrund einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zu keinem Zeitpunkt einen Zulassungssitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln unterhalten, so kann das Kammermitglied frei wählen, für welchen LG-Bezirk es zur Wahl antreten möchte. Die Entscheidung für einen LG-Bezirk hat das Kammermitglied spätestens mit Einreichung seines Wahlvorschlags bzw. der Erklärung nach § 9 Abs. 7 zu treffen. Die Entscheidung ist für diesen Wahlgang unwiderruflich.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß

§ 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 21 Werktage betragen.

- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8**Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
(zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11**Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

§ 12

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 12a

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14**Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15**Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragung der Wahlzeiten ist vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie ggf. weiter beauftragte externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16**Ermittlung des Wahlergebnisses**

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16a**Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten

reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

§ 16b

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnis vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (3) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Von einer Nachwahl wird in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 24 sinkt.

- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

§ 18

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Köln, den 16.11.2021

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2021)

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer Köln ist ein Jahresbeitrag; dabei bleiben nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate außer Ansatz.

§ 2

Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

§ 3

Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig. Es soll der Rechtsanwaltskammer Köln eine SEPA-Lastschrift erteilen oder auf sonstige Weise die pünktliche Zahlung an die Kammer sicherstellen.

§ 4

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln beginnt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln geendet hat.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen Beitrag unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.

Endet die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag entsprechend obigem Berechnungsverfahren auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolgers zu erstatten.

§ 5

Ist ein Mitglied der Kammer mit seinem Beitrag rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet.

Für die damit verbundenen Aufwendungen sind einheitliche pauschalierte Bearbeitungskosten von 15,00 Euro zu erheben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Barauslagen.

§ 6

Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen kann, ist berechtigt, schriftlich einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.

§ 7

Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat, entrichtet den nach Maßgabe von § 2 festgesetzten Jahresbeitrag an die Rechtsanwaltskammer. Die Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln sind, haben ebenfalls den Jahresbeitrag zu entrichten. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung gelten entsprechend.

§ 8

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Köln, 16.11.2021

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2021)**

§ 1

Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 550 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 650 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(8) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Widerruf der bestehenden Syndikuszulassung (§ 46b Abs. 2 BRAO) und auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) für die Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber (Wechsel des Arbeitgebers) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.

(9) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 650 Euro erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am *1. Januar 2022* in Kraft.

Köln, den 16.11.2021

RA Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

(geändert durch die Kammerversammlung am 16.11.2021)

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ordentliche Kammerversammlung in geraden Jahren sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

§ 3

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende (§ 6 Abs. 1) kann Gäste zulassen.

§ 4

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

§ 5

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

§ 6

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident
Schatzmeister
Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

§ 7

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 8

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

§ 9

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

§ 10

Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl

15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

ihren Zulassungssitz (§ 27 Abs. 1 BRAO) unterhalten.

Stehen für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so bleiben die Sitze unter Beachtung des § 63 Abs. 2 S. 1 BRAO unbesetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 11

Der Kammervorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Kammervorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 12

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

§ 13

Wird der Haushaltsvoranschlag für das der Kammerversammlung folgende Geschäftsjahr in der Kammerversammlung abgelehnt, ist der Kammervorstand befugt, die Geschäfte in jenem Geschäftsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung einer außerordentlichen Kammerversammlung zu führen. Die außerordentliche Kammerversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, 16.11.2021

RA Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

30 und 40-jähriges Dienstjubiläum in der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Oktober 2021 feierte Herr Rechtsanwalt Albert Vossebürger sein 30-jähriges Dienstjubiläum bei der Rechtsanwaltskammer Köln. Herr Vossebürger ist – was aufgrund seiner Bekanntheit in unserem Sprengel eigentlich nicht besonders erwähnt werden müsste – seit dem Jahre 1991 durchgängig als Geschäftsführer für die Rechtsanwaltskammer Köln tätig. Im Rahmen seiner langen Dienstzeit hat er sämtliche Umwälzungen im anwaltlichen Berufsrecht und die erheblichen Erweiterungen der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Köln begleitet und aktiv mitgestaltet. Zudem ist er als Bearbeiter in einem der führenden Kommentare zum anwaltlichen Berufsrecht tätig. Er engagiert sich des Weiteren im Interesse unserer sicheren Altersversorgung im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und seiner profunden Kenntnisse ist er dem Vorstand, dem Präsidium und insbesondere mir ein ausgesprochen wertvoller und sehr geschätzter Ratgeber. Mittlerweile darf er sich „dienstältester Geschäftsführer einer deutschen Rechtsanwaltskammer“ nennen. Wir sind Herrn Vossebürger zu großem Dank verpflichtet. Ich freue mich auf die weitere erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sein 40-jähriges Dienstjubiläum feierte im November 2021 unser Mitarbeiter Herr Georg Dick. Zu diesem ausgesprochen seltenen Jubiläum gratulieren wir ihm sehr herzlich. Herr Dick ist seit vielen Jahren in einer Aufsichtsabteilung und dem Ausbildungswesen tätig. Zudem ist er langjähriger Vorsitzender unseres Personalrates. Er ist in der Mitarbeiterschaft und im Vorstand gleichermaßen geschätzt. Als Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln arbeite ich sehr gerne mit ihm zusammen, auch soweit er als Personalratsvorsitzender tätig ist. Ich schätze vor allem seine unbedingte Verlässlichkeit und die Offenheit unseres Umgangs. Ich hoffe auf weitere Jahre guten Einvernehmens. Im Rahmen einer Feierstunde haben wir bei einem Mittagessen im kleinen Kreise, die Jubiläen in angemessenem Umfang begangen. Die Ehrenurkunden habe ich ebenfalls im November sehr gerne an die beiden hochverdienten Mitarbeiter übergeben. Dieser besondere Moment wurde auf dem nachfolgenden Foto festgehalten.

Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



(Georg Dick, Dr. Thomas Gutknecht, Albert Vossebürger (v.l.))

Vom 2.10.2021 bis 30.11.2021 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Henseler, Dr. Maren, Köln
Kampher, Hannah-Maria, Köln
Langenbucher, Dr. Florian, Bonn
Strippelmann, Dr. Hagen, Köln

Bank- und Kapitalmarktrecht

Röhrbein, David Martin, Bonn

Erbrecht

Grote, Susanne, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Fünfzig, Dana, Mechernich

Verkehrsrecht

Benens, Maren, Blankenheim
Yavuz, Benedikt, Aachen

Versicherungsrecht

Hingott, Cornelia, Merzenich
Lomb, Dr. Martin, LL.M., Köln

Zulassungen und Löschungen

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen und Kolleginnen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Winfried Berg* – am 9.11.2021
Rechtsanwalt *Karls Jürgen Horz* – am 23.11.2021
Rechtsanwältin Prof. *Inge Jagenburg* – Bonn am 12.11.2021

Rechtsanwalt Dr. Dipl.-Kfm. *Bernd Klasmeyer* – Köln am 10.11.2021

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Balmes, Anna, Köln	3.11.2021
Bayer, Maren, Köln	20.10.2021
Betmann, Christian, Köln	14.10.2021
Bick, Michael, Köln	1.12.2021
Bilge, Meral, Köln	18.10.2021
Blask, LL.M., Christiane, Köln	18.10.2021
Callenberg, Christoph, Euskirchen	3.11.2021
Czeschick, Amrei Ines, Köln	20.10.2021
Dempfle, Matthias Christian, Bonn	13.10.2021
Dincer, Sener, Köln	20.10.2021
Düllmann, Christoph, Aachen	1.12.2021
Duvarci, Aylin, Köln	3.11.2021
Engels, Philipp, Aachen	17.11.2021
Fischer, Christin, Köln	3.11.2021
Fleischmann, Jakob, Köln	3.11.2021
Fromenteau, LL.M., Véronique, Köln	1.12.2021
Gaspers, Ann-Christin Lisa, Köln	3.11.2021
Gatzweiler, LL.M., Christian Maurice, Bonn	3.11.2021
Geißler, Roman Bosco, Bonn	7.10.2021

Godt, Anton Eduard, Köln	17.11.2021
Grützner, Robert Carlo, Köln	1.12.2021
Hanf, Caroline, Rheinbach	3.11.2021
Hartmann, Christian, Bonn	20.10.2021
Heinrich, Markus, Köln	3.11.2021
Herbener, Ralf H., Köln	5.11.2021
Heyden, Mag. iur., Carola, Köln	1.12.2021
Hildebrand, Aaron Amadeo, Köln	3.11.2021
Hohlfeld, Julia, Köln	17.11.2021
Hüsken, Hans, Lohmar	3.11.2021
Itskovitich, Evgenia, Köln	17.11.2021
Jörgens, LL.M., Konstantin, Bonn	11.10.2021
Kaiser, LL.M., Benjamin, Aachen	9.11.2021
Kapitza, Simon, Köln	20.10.2021
Kilian, Alessandra, Köln	3.11.2021
Koch, Stefan, Köln	30.11.2021
Köder, Marc-André, Hennef	1.12.2021
Kohlhof, Dr., Maximilian Joachim, Köln	18.10.2021
Köster, Magdalena Erika, Köln	17.11.2021
Kreuer, Moritz, Köln	20.10.2021

Kühl, Marc, Aachen	24.11.2021	Feustel, Isabelle Fiona, Bonn	11.11.2021
Langenheim, Niccolo, Köln	3.11.2021	Franken, Roxane, Köln	27.10.2021
Markel, Horst Stefan, Wermelskirchen	8.10.2021	Frohn, Johanna, Niederkassel	31.10.2021
Mergelsberg, Marvin, Köln	20.10.2021	Gerhartz, Uwe, Bonn	23.11.2021
Möhlen, Dr., Christian, Köln	8.10.2021	Haas, Wilfried, Köln	10.11.2021
Nayir, Velat, Köln	1.12.2021	Hable, Susanne, Köln	18.11.2021
Niemann, Elke, Bonn	18.11.2021	Heinz, Dr., Anna, München	4.11.2021
Nockemann, LL.M., Jan, Köln	1.12.2021	Hellmann, Anika, Köln	31.10.2021
Noppeney, Martina, Herzogenrath	20.10.2021	Holstein, Angelika, Düsseldorf	7.10.2021
O'Brien, Glen, Köln	3.11.2021	Homann, Steffen, Bonn	21.10.2021
Pauly, Konstantin, Bonn	16.11.2021	Huber, Dr., Christian Franz, Aachen	14.10.2021
Petzold, Heiko, Köln	22.10.2021	Kierblewsky, Malte, Köln	13.10.2021
Pieper, Dr., Nadine Marcia, Köln	4.11.2021	Kleinjans, Heinz-Gerd, Bonn	31.10.2021
Prehler, Marc, Köln	3.11.2021	Knops, Hans, Monschau	10.11.2021
Rau, Annabelle Juliette, Köln	17.11.2021	Köhler, Andre, Köln	30.11.2021
Rohrbeck, Ines, Köln	3.11.2021	Kube, H.-C. Cyrus, Bonn	24.11.2021
Rose, Tobias, Köln	3.11.2021	Kühner, Sybille, Bonn	19.10.2021
Rüttgers, Dr., Jürgen, Frechen	29.10.2021	Küppers, Christoph, Würselen	8.11.2021
Rzoczek, Oliver, Köln	17.11.2021	Lemus Delgado, Sarah, Köln	19.10.2021
Sänger, Nadine, Köln	8.10.2021	Löfken, Mag. iur., Tanja Maria Katharina, Köln	5.11.2021
Schenk-Busch, Thea Maria, Köln	20.10.2021	Lübcke, Kim Pia, Bonn	31.10.2021
Schneider, Linda, Köln	1.12.2021	Meyberg, LL.M., Alexander, Köln	19.10.2021
Schneider, Marcel, Köln	1.12.2021	Nehen, Thomas, Leverkusen	25.10.2021
Schneider, Tobias, Köln	1.12.2021	Neyses, Sonja, Leverkusen	2.12.2021
Schönberger, Maximilian, Köln	3.11.2021	Niephaus, Philipp, Köln	25.11.2021
Schöppen, Catherine, Köln	1.12.2021	Oden, Jan-Michael, Köln	18.11.2021
Schwarz, Julian Peter, Aachen	20.10.2021	Özdemir, Funda, Köln	15.10.2021
Serafini, Valentina, Köln	1.12.2021	Pitsch, Wibke, Bedburg	18.10.2021
Spiecker genannt Döhmman, Dr., Klara Elisabeth, Köln	3.11.2021	Preuß, Nicole, Köln	21.10.2021
Steingröver, Frank, Pulheim	19.11.2021	Radu, Matthias, Köln	1.12.2021
Steven, Vanessa, Köln	1.12.2021	Redhaber, Tobias, Köln	31.10.2021
Stollenwerk, LL.M., Maximilian, Köln	20.10.2021	Reiher, Anne, Köln	31.10.2021
Striesow, LL.M., Fenja, Köln	3.11.2021	Rentrop, Janis Joshua, Köln	22.11.2021
Tahiri, LL.M.EUR., Nor-Eddine, Alsdorf	20.10.2021	Riemann, Dr., Thomas, Köln	20.11.2021
Urun, Dogan, Köln	20.10.2021	Robyn, Daniel, Los Angeles	16.11.2021
van Bahlen, Felix Maximilian, Frechen	1.12.2021	Rogert, Dr., Marco, Köln	18.10.2021
von Unger, LL.M., Andrea, Siegburg	5.11.2021	Rößeler, Jana, Köln	22.11.2021
Wedel, Alexander, Siegburg	8.10.2021	Schirmer, Helmut B., Köln	30.11.2021
Wilden, Christina, Frechen	1.12.2021	Schmidt, Horst Richard, Bedburg	18.10.2021
Wollert, LL.B. Köln/Pari, Philipp, Köln	17.11.2021	Schmitz, Heike Andrea, Düsseldorf	18.11.2021
Zeuß, Patricia, Aachen	1.12.2021	Schödder, LL.M., Hendrik, Düsseldorf	3.11.2021
		Schreiner, Katharina, Bonn	3.11.2021
		Schröder, LL.M., Katrin, Frankfurt am Main	8.10.2021
		Seuffert, Ewa, Köln	27.10.2021
		Sokolowska, Anna, Köln	2.11.2021
		Sommer, LL.M., Gernot, Bonn	22.11.2021
		Sterzenbach, Ralf, Düren	18.10.2021
		Suckow, Heinz Werner, Düsseldorf	15.10.2021
		Tillmann, Peter, Waldbröl	7.10.2021
		Titus, Marius, Leverkusen	14.10.2021
		Ulbrich, Tobias, Köln	10.11.2021
		Vallera, Dominic, Köln	29.10.2021
		Wagner, LL.B., Amelie, Köln	22.11.2021
		Weil, Heinz-Jürgen, Aachen	3.11.2021
		Winterhagen, Theresa Annabelle, Bonn	7.10.2021
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln			
Beer, Anne, Bonn	26.11.2021		
Bergmann, Stephan, Köln	18.10.2021		
Bödege, Rudolf, Leverkusen	30.11.2021		
Borges Neto, LL.B., Jose, Köln	8.11.2021		
Cremer, Judith, Bonn	22.11.2021		
Cristobal Ren, Henning, Köln	11.11.2021		
Dema, Marjel, Bonn	8.11.2021		
Dhein, Arno, Köln	19.11.2021		
Doll, Brigitte, Niederkassel	30.11.2021		
Eltzschig, LL.M., Jan, Köln	15.10.2021		
Eul, Jasmin, Bonn	31.10.2021		

Arbeitsrecht

TzBfG – Teilzeit- und Befristungsgesetz

Kommentar

Von Jochen Sievers, 7. Aufl. 2022. 800 Seiten. Gebunden. 99 Euro. Luchterhand Verlag, – ISBN 978-3-472-09705-1

Der Kommentar enthält eine umfassende Darstellung des Teilzeit- und Befristungsrechts. Er stellt die aktuelle Rechtsprechung anschaulich dar und zeigt ihre praktische Bedeutung

auf. Wichtige neue gesetzliche Regelungen werden kommentiert.

Darüber hinaus beinhaltet die Neuauflage u. a. die Erläuterung

- der Rechtsprechung des EuGH und ihre Umsetzung durch das BAG in nationales Recht
- der neuesten Rechtsprechung zum institutionellen Rechtsmissbrauch bei Sachgrundbefristungen und sachgrundloser Befristungen
- der Auswirkungen des Diskriminierungsschutzes auf das Teilzeit- und Befristungsrecht

– der wichtigsten Befristungsbestimmungen für den öffentlichen Dienst.

Besonderer Wert wurde auf den praktischen Nutzen für den Rechtsanwender gelegt. Der Kommentar bietet zahlreiche Hinweise zu den Themen

- Beweislast
- richtige Antragstellung im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen
- einstweiliges Verfügungsverfahren
- Streitwert
- Mitbestimmung

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Anzeigenverkauf: ServiceCenter Herrmann GmbH, Tel.: (0241) 99 76 34 11, Mobil: (0160) 96 25 77 32, Fax: (0241) 99 76 34 12, E-Mail: anzeigen-beck@sc-herrmann.de

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Live-Übertragung aus dem DAI eLearning Center

27.12.2021 · Nr. 264133 · Zeit: 9.00 – 14.00 Uhr (4,5 Zeitstunden)

07.01.2022 · Nr. 264134 · Zeit: 9.00 – 14.00 Uhr (4,5 Zeitstunden)

01.02.2022 · Nr. 264130 · Zeit: 9.00 – 14.00 Uhr (4,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: jeweils 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

Referenten

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Schleswig

Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Kiel

Inhalt

Ab 1. Januar 2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bundesweit verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Gerichten ausschließlich elektronisch einzureichen.

Die Referenten haben sich intensiv mit dem „Echt-Betrieb“ in Schleswig-Holstein und den dort auftretenden Problemen sowie den technischen und rechtlichen Anforderungen an die einzureichenden elektronischen Schriftsätze auseinandergesetzt.

In der Veranstaltung „beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!“ zeigen Ihnen unsere erfahrenen Referenten anhand praktischer Fälle live in einer speziellen Schulungsumgebung alle Arbeitsabläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen.

- **das Erzeugen der elektronischen Dokumente (Dateiformate, Durchsuchbarkeit, Einbettung von Schriftarten, Bezeichnung der Dateien, Anlagen) und die Einhaltung der Schriftform**
- **den Einsatz der elektronischen Unterschrift im Unterschied zur Nutzung des sicheren Übermittlungsweges**
- **die für die Nutzung des beA notwendigen Rechte und Zertifikate**
- **die Kommunikation mit Gerichten und Kollegen**
- **die Zustellung von Schriftsätzen und das Erteilen von Empfangsbekanntnissen**
- **die Zustellung von Schriftsätzen an Kollegen**
- **die elektronischen Anträge im Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren**
- **den rechtsicheren Umgang mit Vollmachten.**

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an alle Mitarbeiter.

Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

» **Mehr Informationen und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de**

Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Online-Training LIVE: beA Quick Wins – Anwendercoaching (nicht nur) für Kanzleimitarbeiter

Live-Übertragung aus dem DAI elearning Center

22.12.2021 · Nr. 264108 · Zeit: 12.30 – 14.30 Uhr (2 Zeitstunden)

12.01.2022 · Nr. 264110 · Zeit: 12.30 – 14.30 Uhr (2 Zeitstunden)

19.01.2022 · Nr. 264111 · Zeit: 12.30 – 14.30 Uhr (2 Zeitstunden)

26.01.2022 · Nr. 264112 · Zeit: 12.30 – 14.30 Uhr (2 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: jeweils 95,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

Referent/in

Christoph Sandkühler, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer und Vorsitzender des Ausschusses Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer

Julia von Seltmann, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer

Inhalt

Der „Point of no Return“ rückt immer näher: Ab dem 1. Januar 2022 nehmen die Gerichte kein Papier mehr entgegen. Die elektronische Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen bei den Gerichten über das beA wird verpflichtend. Folgendes wird im Seminar erläutert:

- **Wie kommt mein Schriftsatz fristwährend zum Gericht?**
- **Wie erkenne ich, ob eine Nachricht erfolgreich übermittelt wurde und wie gehe ich bei Problemen vor?**
- **Wie gehe ich mit Vollmachten und Erklärungen der Parteien um?**
- **Wie kann ich mit Kolleginnen und Kollegen über das beA kommunizieren?**
- **Was mache ich mit Schreiben, die im beA eingehen?**
- **Wie gebe ich ein elektronisches Empfangsbekanntnis ab?**
- **Welche immer wieder auftretenden Fragen und Probleme kann ich vermeiden?**

Unsere Referenten kennen sich aus mit dem beA, denn sie haben es mit entwickelt und nutzen es in der Praxis.

Die Teilnahme an diesem Online-Training erfolgt via Microsoft Teams. Ihre fachlichen Fragen an die Referenten können Sie im textbasierten Chat stellen. Um einen unkomplizierten Ablauf zu gewährleisten und die Vortragsinhalte in den Vordergrund zu rücken, sind Ihre Kamera und Ihr Mikro ausgeschaltet.

Zur Nachbearbeitung wird Ihnen eine Arbeitsunterlage zur Verfügung stehen.

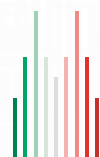
» Mehr Informationen und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de



MEDIATION, DAS IST DOCH KASPERLETHEATER MIT LAIENDARSTELLERN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Größte Reform des Schuldrechts seit zwei Jahrzehnten.



**Aus Palandt
wird Grüneberg**

Grüneberg (vormals Palandt)
Bürgerliches Gesetzbuch

81. Auflage. 2022. XXXVII, 3257 Seiten.
In Leinen € 119,-
ISBN 978-3-406-77500-0
Neu im Dezember 2021

☰ beck-shop.de/32417553

Digitales Kaufrecht und mehr

Das Ende der Legislaturperiode brachte umfangreiche Gesetzesänderungen mit sich. Ein Schwerpunkt liegt dabei im BGB auf der Neuregelung des **Verkaufs von Produkten und Waren**, die ganz oder teilweise **digital** sind, und auf dem **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher** vor aufgedrängten Verträgen sowie überlangen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen. Die 81. Auflage bietet hier ein rechtssicheres Update.

Rechtssicherheit können Sie kaufen

- Das gesamte BGB in einem Band.
- Von einem **Autorenteam ersten Ranges**.
- **Hohe Aktualität** (Stand 15.10.2021).
- **Umfassend überarbeitet**: rund 80% aller bestehenden Seiten der Voraufgabe aktualisiert.
- **Jährlich 5000 Urteile ausgewertet**.
- Prägnante Erläuterungen.
- **Zuverlässig** bis ins Detail.

Die wichtigsten Neukommentierungen

In der 81. Auflage kommentiert werden alle Neuerungen, u.a.

- im Allgemeinen Schuldrecht in Umsetzung der **Digitale-Inhalte-RL** der neue Abschnitt **»Verträge über digitale Produkte«** (§§ 327-327u) mit einer **Updatepflicht** des Unternehmers (§ 327f) bei rein digitalen Produkten (insb. Software),
- im Besonderen Schuldrecht in Umsetzung der **Warenkauf-RL** die zahlreichen neuen Sonderregelungen (§§ 475b ff.) für **Waren mit digitalen Elementen** (insb. »smarte« Produkte),
- im AGB-Recht die neue Regelung zur **Unwirksamkeit von Abtretungsverboten** (§ 308 Nr. 9) sowie die neuen Bedingungen (§ 309 Nr. 9) für die Wirksamkeit **langer Vertragslaufzeiten** und **automatischer Vertragsverlängerungen** (z.B. bei Verträgen mit Fitnessstudios)
- und **viele weitere Änderungen**, u.a. durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts, das Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds etc. und das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice



RA-micro